

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/5826 –**

**Zum Verfahrensablauf bei Erlaß von Abwasserverwaltungsvorschriften
nach § 7 a WHG**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 12. Dezember 1989 – WA I 4 – FN 98/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Nach § 7 a Abs. 1 WHG in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung soll für die Einleitung gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in Gewässer der „Stand der Technik“ verbindlich gemacht werden. Die Anforderung, gefährliche Stofffrachten dem Stand der Technik entsprechend gering zu halten, wird nach dem Gesetzestext erst wirksam, wenn der Stand der Technik durch entsprechende Abwasserverwaltungsvorschriften konkretisiert ist.

Diese Konkretisierung durch Grenzwertfestsetzungen und Bestimmungen über die anzuwendenden Techniken erfolgt nicht nach rein technisch-wissenschaftlichen Kriterien, sondern beinhaltet auch eine Abwägung zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen. So ist die bisherige Erfahrung.

Wesentliche politische Entscheidungen über das Maß hinzunehmender bzw. abzulehnender Gewässerbelastungen einerseits und das damit hinzunehmende Maß an Investitionsbelastungen andererseits fallen daher de facto nicht auf der Ebene der Gesetzgebung, sondern auf der Ebene der Abwasserverwaltungsvorschriften. Hier ist zu fragen, ob und in welcher Form die in der Demokratie notwendige Offenheit dieses Entscheidungsprozesses zukünftig gesichert werden kann.

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat mehrfach über die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Auskunft gegeben, zuletzt in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Arbeit des Umweltministeriums: Einflußnahmemöglichkeiten des Verbandes der Deutschen Lederindustrie auf Verwaltungsvorschriften zum Gewässerschutz“ (Drucksache 11/3650 vom 5. Dezember 1988).

Die Ausfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch Grenzwertfestsetzungen und Bestimmungen über anzuwendende Techniken ist unabhängig von der Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens. In jedem Fall müssen diese durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden.

Das Verfahren zur Erarbeitung und zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz ist mit den Bundesländern abgestimmt, soweit nicht ohnedies geschäftsordnende Regelungen z. B. bei der Beteiligung der betroffenen Kreise greifen.

Bei der inhaltlichen Erarbeitung kommt es darauf an, durch Ermittlung der jeweils anzuwendenden technischen Regeln generelle gesetzliche Vorgaben zu konkretisieren. Insbesondere beim Stand der Technik kommt den integrierten Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu. Dies verlangt vor allem umfassende Kenntnisse über Produktionsverfahren, eingesetzte Roh- und Hilfsstoffe und abwasserspezifische gezielte Behandlungsmaßnahmen. Zur Erarbeitung der Grundlagen kommt es in erster Linie darauf an, daß die Erkenntnisse aus dem wasserrechtlichen Vollzug der Länder, die Möglichkeiten der Lieferanten für Umwelttechnik (Anlagenbau), der einschlägigen Wissenschaften und die Erfahrungen der Betroffenen einbezogen werden. Um zunächst die Erfahrungen der für den Vollzug der nach § 7 a WHG gesetzten Anforderungen zuständigen Behörden zu erfassen und die für einen gesetzeskonformen Vollzug notwendigen Regelungsinhalte berücksichtigen zu können, werden zunächst Gesprächskreise eingerichtet, die ausschließlich aus Behördenvertretern bestehen. Sobald die Arbeiten in den Gesprächskreisen abgeschlossen sind, wird weiterer Sachverstand hinzugezogen.

Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. Und die Verabschiedung der Vorschriften wurde erheblich beschleunigt.

Dies vorangestellt, werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Wer entscheidet über die Einberufung und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, die zur Ausarbeitung der Abwasserverwaltungsvorschriften eingesetzt sind?

Die Mitglieder der Gesprächskreise werden vom Bundesumweltministerium in Abstimmung mit den für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt. Nichtbehördliche Vertreter werden auf Vorschlag der einschlägigen Fachvereinigungen berufen.

2. Hält es die Bundesregierung für vertretbar und angemessen, daß Entscheidungen über die Einberufung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen nicht veröffentlicht werden?

Ja.

3. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis sind die Arbeitsgruppen mit Vertretern der Behörden des Bundes und der Länder, Vertretern der Industrie, Mitgliedern wissenschaftlicher oder technischer Hochschulen, Vertretern von Umweltverbänden und gegebenenfalls Vertretern/innen sonstiger gesellschaftlicher oder sachverständiger Gruppen besetzt?

Die Größe der Arbeitsgruppen und Gesprächskreise ist je nach Fachgebiet unterschiedlich. Die Arbeitsgruppen sind mehrheitlich mit Behördenvertretern besetzt. Zu Einzelfragen werden vielfach Experten von außerhalb der Verwaltung in die Beratung zusätzlich miteinbezogen.

4. Falls Vertreter/innen der Industrie nicht kontinuierlich mitarbeitende Mitglieder der Arbeitsgruppen sind, auf welche Weise und in welchem Umfang wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben?
5. Falls sachverständige Vertreter von Umweltverbänden in den Arbeitsgruppen nicht vertreten sind, wie ist dies nach Auffassung der Bundesregierung zu rechtfertigen?

Die Möglichkeit zur Mitwirkung von Sachverständigen und Interessierten ist im Grundsatz jederzeit über das Bundesumweltministerium gegeben. Spätestens im Rahmen der Anhörung der zu beteiligenden Kreise werden auch Umweltverbände in die Willensbildung der Entscheidungsträger einbezogen.

6. Nach welcher Geschäftsordnung oder sonstigen Regularien richtet sich das Ausarbeitungsverfahren in den Arbeitsgruppen?

Bund und Länder haben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge nach § 7a WHG eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Dieses Bund/Länder-Gremium zu § 7a WHG hat vor Arbeitsaufnahme der Arbeitsgruppen Vorgaben für die Arbeiten der Gruppen erarbeitet. Diese werden nach Bedarf ergänzt.

7. Welchen zeitlichen Vorgaben unterliegen die Arbeitsgruppen?

Konkrete zeitliche Vorgaben hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit dem im Juni 1988 vorgelegten 10-Punkte-Katalog über verstärkte Maßnahmen für Nord- und Ostsee gemacht. Diese Vorgabe ist weitgehend erfüllt worden. Im übrigen haben die Arbeitsgruppen den Auftrag, ihre Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen. Dies darf aber nicht zu Lasten der Qualität der zu stellenden Anforderungen gehen. Aus diesem Grund werden für einige Bereiche die Arbeiten erst im Laufe des Jahres 1990 abgeschlossen sein.

8. Werden die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen von der Bundesregierung in der Praxis inhaltlich unverändert übernommen?

Ergeben sich nach Abschluß der Arbeiten in den Arbeitsgruppen, insbesondere im Zuge der Anhörung, neue Aspekte, wird dies bei den Entwürfen der Arbeitsgruppen berücksichtigt.

9. Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, daß eine Öffentlichkeitsbeteiligung beim Erstellen der Verwaltungsvorschriften deshalb nicht stattfinden sollte, weil es primär um Sachverständigenfragen gehe, wie ist es dann nach ihrer Auffassung zu erklären, daß beim Erlaß von DIN-Normen und anderen privatverbandlichen technischen Regeln, die in gleicher Weise nur unter Beteiligung spezialisierten technischen Sachverständiges erlassen werden können, eine verfahrensmäßig vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung seit langem mit Erfolg praktiziert und allgemein für sinnvoll und notwendig gehalten wird?

Bei der Erstellung der Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG wird die Öffentlichkeit ebenso wie bei anderen Vorschriften der Bundesregierung durch die vorgeschriebene Anhörung beteiligt. Darüber hinaus werden interessierte Kreise frei von starren Regulieren in die Diskussion unmittelbar eingebunden. Bei einem Vergleich mit DIN-Normen ist zu beachten, daß sich Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG im Gegensatz zu DIN-Vorschriften unmittelbar nur an die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden richten.